

Rechtsgeschäftslehre

Caroline Voithofer SoSe 2013

1.1. Rechtsgeschäft: Allgemeines

Rechtsgeschäft = Privat-Willenserklärung, gerichtet auf Rechtswirkung, die willensgemäß eintritt, weil sie rechtmäßig ist.

- **Privat-Willenserklärung:** KEINE öffentlichrechtliche WE

Willenserklärung = Willensäußerung mit rechtsgeschäftlichen Kundgebungsziel

→ Lesen Sie § 863 ABGB

→ Frage: Welche Arten von Willenserklärungen können Sie aus § 863 ABGB ableiten?

1.1. Rechtsgeschäft: Allgemeines

Rechtsgeschäft = Privat-Willenserklärung, gerichtet auf Rechtswirkung, die willensgemäß eintritt, weil sie rechtmäßig ist.

- **Privat-Willenserklärung:** KEINE öffentlichrechtliche WE

Willenserklärung = Willensäußerung mit rechtsgeschäftlichen Kundgebungsziel

Fall:

Lisa und Maria verabreden sich ins Kino. Maria fährt mit dem Taxi zum Kino und bezahlt dafür € 50,-. Lisa hat es sich anders überlegt und kommt nicht.

→ Frage: Hat Maria Ansprüche aus Vertragsverletzung?

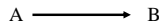
1.1. Rechtsgeschäft: Allgemeines

Rechtsgeschäft = Privat-Willenserklärung, gerichtet auf Rechtswirkung, die willensgemäß eintritt, weil sie rechtmäßig ist.

- **Rechtswirkung** = rechtlicher Erfolg = Begründung, Aufhebung oder Abänderung von Rechten/Pflichten
- **willensgemäß** = die Rechtswirkung ist gewollt
„[...] häufig auf einen rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg auf rechtlich gesicherte Weise herbeiführen [wollen]“
Barta 2004, 277
- **rechtmäßig** = widerspricht nicht der RO
→ Lesen Sie § 879 ABGB

1.2. Rechtsgeschäft – Einteilung nach ihrer Entstehung

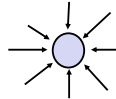
- **einseitige** Rechtsgeschäfte
werden wirksam entweder durch:
 - **Abgabe** der Willenserklärung; zB Testament
 - Erst mit **Zugang** der Willenserklärung; zB Kündigung, Offerte, Auslobung



- **zweiseitige** Rechtsgeschäfte / Verträge; zB KaufV



- **mehrseitige** Rechtsgeschäfte / Verträge; zB GesellschaftsV, Vereinsgründung



1.3. Rechtsgeschäft – Fall: Testament

V stirbt. V hat zwei Tage vor seinem Tod ein handschriftliches Testament geschrieben, dass er in seiner Schreibtischschublade aufbewahrt hat und eine Woche nach Vs Tod von X dort entdeckt wird.

→Frage: Wann ist das Testament wirksam geworden? Begründen Sie Ihre Antwort.

→Frage: Warum ist das Testament eine WE?

1.3. Rechtsgeschäft – Fall: Testament

Stirbt der Erblasser/die Erblasserin, ist das von ihm/ihr hinterlassene Testament auch schon vor seiner Entdeckung wirksam, denn es handelt sich um eine nicht empfangsbedürftiges, einseitiges Rechtsgeschäft.

Eine WE liegt vor: V wollte mit seinem Verhalten (= Testamentserrichtung) Rechtsfolgen herbeiführen und wollte diesen Willen anderen (die in der Verfügung Bedachten sowie diejenigen die ohne Testament geerbt hätten) mitteilen.

1.4. Rechtsgeschäft – Einteilung nach ihren Wirkungen

- **personenrechtliche**
 - zB namensrechtliche Erklärungen
- **familienrechtliche**
 - zB Verlöbnis, Eheschließung
- **erbrechtliche**
 - zB Testament, Erbvertrag
- **sachenrechtliche**
 - zB Servituts(einräumungs)V; Pfandbestellung
- **schuldrechtliche**
 - zB Kaufvertrag, Tausch, Werkvertrag

2. Vertrag als Rechtsgeschäft

Rechtsgeschäft = Privat-Willenserklärung, gerichtet auf Rechtswirkung, die willensgemäß eintritt, weil sie rechtmäßig ist.

Vertrag = zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft

→ Lesen Sie § 861 ABGB

→ Frage: Was können Sie aus § 861 ABGB ableiten?

→ Frage: Woher wissen Sie, welche Verträge es gibt?

2.1. Privatautonomie/Vertragsfreiheit

- Es gibt unendlich viele Verträge (kein Typenzwang wie im SachenR)!
- **Privatautonomie** = Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch die Einzelnen entsprechend ihrem Willen (nach W. Flume, Bara 2004f, 307)
- **Vertragsfreiheit** = eine Erscheinungsform der Privatautonomie
- 4 Freiheiten der Vertragsfreiheit:
 - 1) Abschlussfreiheit
 - 2) Gestaltungs- oder Inhaltsfreiheit
 - 3) Formfreiheit
 - 4) Endigungsfreiheit

2.2. Vertragsschluss – Allgemeine Voraussetzungen

- **Geschäftsfähigkeit** der vertragsschließenden Parteien: § 865 ABGB
- **Korrespondierende Willenserklärungen:** § 869 ABGB
- **Fehlen von Willensmängeln:** § § 870 ff ABGB
 - Irrtum
 - Zwang
 - Täuschung, Drohung
- **Möglichkeit** des Vertragsinhalts: § 878 ABGB
- **Erlaubtheit** des Vertragsinhalts: § 879 ABGB
- Einhaltung von **Formvorschriften:** § § 883 ff ABGB

2.2. Wiederholung: Rechtsfähigkeit

RF = Fähigkeit, Träger/in von Rechten und Pflichten zu sein

Handlungsfähigkeit

... Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu erwerben

Geschäftsfähigkeit

... sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen und zu verpflichten

zivilrechtliche Deliktsfähigkeit

... für eigenes rechtswidriges Verhalten einstehen müssen

2.3. Vertragsschluss – § § 861 ff ABGB

- Vertrag entsteht aus zwei ‚korrespondierenden‘ Willenserklärungen: **Antrag** und **Annahme**
 - modellhafte Darstellung:
 1. **Antrag** = Anbotsteller/in = Offerent/in schlägt vor, einen Vertrag bestimmten Inhalts zu schließen, und
 2. **Anerkläre/r** = Oblat/in nimmt gemachten Vorschlag vollinhaltlich (nicht bloß teilweise) an
- Beachte:** Bereits für (vertragliche) Vorverhandlungen besteht eine (Verschuldens) Haftung ➔ ‚clupa in contrahendo‘

2.4. Erfordernisse einer gültigen Offerte

- **inhaltliche Bestimmtheit** (oder Bestimmbarkeit):
zB müssen beim Kauf, Kaufpreis und Kaufgegenstand bestimmt werden
- **endgültiger Bindungswille** (Antragsteller/in) muss zum Ausdruck kommen; der Bindungswille fehlt zB beim Zeitungsinserat und bei Waren im Schaufenster; dies sind bloße Einladungen zur Offerte
- **aber:** eine Offerte kann an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sein
zB: Waren im Automaten oder Schaufenster, Speisekarte, Internetangebote

Worin liegen: Antrag & Annahme ?

Automatenkauf	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung: Offerte an unbest. Personenkreis • Münzeinwurf 	<ul style="list-style-type: none"> - Münzeinwurf - Warenfreigabe
Kauf im Supermarkt	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Vorlage der Ware an der Kassa 	Preis-Eintippen an der Kassa
Versandhauskauf	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Absenden der Bestellkarte ☐ Katalog als Offerte solange Vorrat reicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusenden der Ware: § 864 - Bestellung auf beiliegender Karte
Straßenbahnfahrt	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Halten + Öffnen der Tür 	Einsteigen: § 864
SB - Tankstelle	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Offerte an unbestimmten Personenkreis 	Einfüllen des Benzins: § 864
Internetkauf	<ul style="list-style-type: none"> ☐ Bestellung 	Annahme durch Warenhaus: § 864

2.5. Empfangsbedürftigkeit und Zugang von WE

- Antrag und Annahme sind jeweils ‚**einseitige**‘ und ‚**empfangsbedürftige**‘ Willenserklärungen/WE
- **empfangsbedürftig** heißt: Willenserklärung wirkt erst mit **Zugang** bei Geschäfts-/Vertragspartner/in
- **Zugang** von Willenserklärungen = muss in den ‚**Machtbereich**‘ des/der anderen Partei gelangen, wobei nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestehen muss; zB Briefträger/in legt Brief in Briefkasten oder übergibt ihn dem/der Sekretär/in

2.6. Fälle: gültige Offerten?

- Anton sagt zu Berti: „Ich biete dir mein Auto zum Kauf an!“
Berti erwidert: „Einverstanden!“

→ Ist der Kaufvertrag gültig zustande gekommen? Begründen Sie die Antwort.
- Berti steht im „Showroom“ der VOWA und bewundert den neuen Golf. Eine Verkäuferin tritt an ihn heran und fragt, ob sie ihm helfen könne. Berti sagt: „So einen will ich, aber in rot!“ Die Verkäuferin: „Einverstanden!“

→ Ist der Kaufvertrag gültig zustande gekommen? Begründen Sie die Antwort.

2.6. Fälle: Zugang

- Ein Fax mit einem Anbot langt um 23.30 Uhr bei dem Empfänger ein.
 - Eine E-Mail mit einem Anbot langt um 23.30 Uhr ein.
 - Ein Brief mit einem Anbot wird beim Sekretär um 10.00 Uhr abgegeben.
- Ab wird das Anbot wirksam?

2.7. Antragsbindung

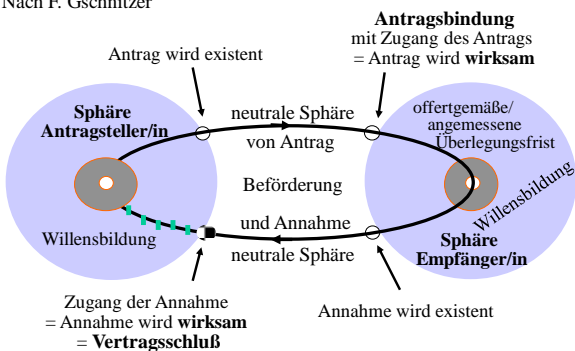
- mit Zugang der Offerte entsteht die **Antragsbindung**
- **Konsequenzen:** Antragsteller/in kann Offerte
 - nicht mehr zurückziehen, aber auch
 - nicht mehr (inhaltlich) abändern
- der/die andere hat das einseitige **Gestaltungsrecht**, den Vertrag zustande zu bringen oder nicht
- gesetzliche **Dauer der Antragsbindung** → siehe Folie: Dauer der Antragsbindung
- mit **Zugang der Annahmeerklärung** kommt Vertrag (ohne weiteres Zutun des Offertellers/der Offertellerin) zustande: es entstehen gegenseitige vertragliche Rechte und Pflichten

2.7. Dauer der Antragsbindung

- **befristet:** Enthält den Tag des letztmöglichen Zugangs der Annahme; andernfalls erlischt Offerte von selbst: Daher keine Unsicherheit über die Dauer der Antragsbindung!
- **unbefristet:** Enthält keine ‚genaue‘ Zeitbestimmung für Zugang; daher: Dauer der Antragsbindung unsicher!
- **unter Anwesenden:** Entsteht sofort/sogleich (= objektive Zeitbestimmung); andernfalls erlischt Offerte
- **unter Abwesenden:** Es gilt folgende Gesamtfrist: Beförderung/zB ‚Postlauf‘ hin + angemessene Überlegungsfrist + ‚Postlauf‘ retour
- **Ausnahmen:** Telefonische und schriftliche Offerte

2.8. Übersicht: Vorgänge beim Vertragsschluss

Nach F. Gschnitzer



2.9. Fälle zum Vertragsschluss

Max erhält ein unverlangt zugesandtes Versicherungsangebot mit dem Zusatz, es gelte als angenommen, wenn nicht fristgerecht widersprochen wird. Nach einem Monat erhält er eine Mahnung für die erste Prämie.

→ Muss Max bezahlen? Begründen Sie Ihre Antwort.

2.9. Fälle zum Vertragsschluss

Antonia bestellt einen Roman beim Traumverlag für € 18. Als sie einige Tage später dasselbe Buch in einer Buchhandlung um € 13 sieht, kauft sie es und schickt dem Traumverlag sogleich eine Mitteilung, dass sie doch nichts bestellen wolle. Am darauffolgenden Tag wird Antonia ein Paket des Traumverlags zugestellt, das bereits zwei Tage zuvor aufgegeben wurde. Antonia will das Buch wieder zurückschicken, da zwischen ihr und dem Traumverlag ihrer Meinung nach kein gültiger Vertrag entstanden ist.

→ Kann der Verlag auf Zahlung der € 18 bestehen? Begründen Sie Ihre Antwort.
